



Der Behindertenbeirat der Stadt Lohmar (BBL) hat am 26.03.2026 die Änderung der Geschäftsordnung vom 08.01.2016 beschlossen.

Die neue Geschäftsordnung gilt ab dem 26.03.2026 bis zur konstituierenden Sitzung eines neu künftig gewählten BBL (vorrausichtlich 2031).

Geschäftsordnung

Des Beirates zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in der Stadt Lohmar.

Präambel:

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung und zur Wahrnehmung der Interessen der beeinträchtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein Beirat für Menschen mit Beeinträchtigung mit dem Ziel gebildet, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 1 Ziel

Das Ziel des BBL ist die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb der Lohmarer Gesellschaft.

§ 2 Struktur des Behindertenbeirats

Die 9 stimmberechtigten und in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder stellen den Kern des BBL dar. Weitere, sich an das Ziel des BBL gebunden fühlende Lohmarer Bürger können auf eigenen Wunsch im BBL mitarbeiten.



Die stimmberechtigten Mitglieder des BBL wählen aus ihrer Mitte

1. eine/ Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n
2. eine/n Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit und Pressekontakte
3. eine/n Schriftführer/in und eine stellvertretene/n Schriftführer/in
4. eine/n Kassenwart/in und eine/n stellvertretenden Kassenwart/in
5. eine Sachkundige/n Einwohner/in für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit und eine/n stellvertretende/n Sachkundige/n Einwohner/in gemäß § 58 Abs. 4 GO und teilt diesen Beschluss dem Rat der Stadt mit. Der Rat der Stadt Lohmar wird diesen gemäß § 58 Abs. 4 GO wählen.
6. Der BBL entsendet ein bzw. zwei Mitglieder je Ausschuss als Beobachter in den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen des
7. Rates
8. Haupt-, Ordnungs- und Digitalausschuss
9. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
10. Ausschuss für Bauen und Infrastruktur
11. Ausschuss für Verkehr und Mobilität
12. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Partnerschaften
13. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
14. Jugendhilfeausschuss
15. Rechnungsprüfungsausschuss
16. Schulausschuss
17. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
18. Stadtentwicklungsausschuss
19. Wahlausschuss
20. Wahlprüfungsausschuss



§ 3 Aufgabenzuordnung

1. Der/die Vorsitzende vertritt den BBL nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des BBL.
2. Der/die Sachkundige Einwohner/in formuliert entsprechend seiner/ ihrer Zuordnung zum Ausschuss für Soziales und Gesundheit Vorschläge und Stellungnahmen des BBL zu Themen, welche die Interessen der Beeinträchtigten in Lohmar betreffen.
Der/die Sachkundige Einwohner/in trägt sie im Ausschuss vor. Die Teilnahme an den Ausschüssen wird im Zuge des Ehrenamts durch die gewählten Mitglieder ausgeübt.
3. Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Pressekontakte unterstützt den Betreiber der Internetseite des BBL und die lokale Presse mit den aktuellen Meldungen.
4. Der/die Schriftführer/in erstellt die Sitzungsprotokolle. Weiterhin ist er/sie zuständig für die Mitgliederverwaltung.
5. Den einzelnen Ausschüssen zugeordnete Mitglieder verfolgen die Arbeit der Ausschüsse anhand der dem BBL vorab zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen. Nach Kenntnisnahme der Tagesordnung und ggf. weiterer verfügbarer Vorlagen und Dokumente entscheiden sie, ob sie an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sind die Interessen oder Belange von Beeinträchtigten in Lohmar tangiert, besuchen Sie die Sitzung und formulieren ggf. entsprechende Stellungnahmen oder Vorschläge. Nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden können diese auch an die Ausschussvorsitzenden oder andere Adressaten weitergeleitet werden.



§ 4 Sitzungen

1. Der/die Schriftführer/in beruft den BBL, in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden ein. Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens zehn Tage vor jeder Sitzung, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. (ein elektronischer Versand ist dabei zulässig) und teilt dazu die Zeit, den Ort und die Tagesordnung mit.
2. Grundsätzlich ist der/die Abteilungsleiter/in der Abteilung Kommunikation, Kultur und Ehrenamt im Hauptamt oder der/die Stellvertreter/in zu jeder Sitzung mit Rederecht eingeladen.
3. Der BBL tagt regelmäßig einmal im Monat. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf oder müssen auf Verlangen von 3 Mitgliedern einberufen werden.
4. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung kann im Verhinderungsfall auf den/die Stellvertreter/in delegiert werden
5. Zusätzliche Themenvorschläge für die Sitzungen können von jedem Mitglied bis zu 3 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
6. Die Sitzungen des BBL sind generell öffentlich.
7. Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im BBL bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen und ebenso für den Fall des Vorliegens einer schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene(n) Person(en). Insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten sind die Mitglieder zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Mitglieder, die Assistenten benötigen, haben für deren Einhaltung der Schweigepflicht Sorge zu tragen.

Der BBL kann zu einzelnen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, insbesondere, wenn schützenswerte Interessen vorliegen (s. § 48, Abs.3 GO NRW).
8. Der BBL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.



9. Auf Einladung des BBL können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung für die einzelnen Themen zugezogen werden

§ 5 Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen

Die vom BBL erarbeiteten Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen werden schriftlich an den/die Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder an das zuständige Dezernat der Stadtverwaltung herangetragen. Der BBL wirkt darauf hin, dass eine Beantwortung zeitnah erfolgt

§ 6 Sitzungsprotokoll

- Über jede Sitzung wird durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt.
- Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden allen Mitgliedern des BBL und dem Abteilungsleiter der Abteilung Kommunikation, Kultur und Ehrenamt im Hauptamt, sowie dem/rBürgermeister/in übersandt.

§ 7 Rahmenbedingungen und Finanzierung

- Fragen zu Tagungsorten, Sprechstunden und Fragen zur Bereitstellung finanzieller Mittel sind in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln.
- Interne finanzielle Ausgaben und Anträge zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln sind stets von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in gemeinsam zu zeichnen.

§ 8 Rechenschaftsbericht

Der BBL reicht einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Stadt Lohmar ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den BBL in Kraft.

Lohmar, den 26.03.2026

Beate Dietz
Vorsitzende des Behindertenbeirates Lohmar